Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.9.1815) September 1815

Visual Library

Auftrag wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um sich hiernach zu benehmen.

Mannheim den 1. Sept. 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 71 Seite 361.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 71 S. 889. Dreisam-Kreisdirectorium vom 4. Sept. 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 72 Seite 993. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 1. September 1815 Nr. 10410.

Nr. 1654.

Die Verzollung inländischer Güter, welche für das Inland bestimmt sind, aber, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, durch das Ausland passiren müssen, betr.

(Nr. 12451 und 52.)

Die Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 21. Februar l. J. Nr. 2636, Anzeigeblatt Nr. 31 pag. 207, welche bloß die Erleichterung des directen Verkehrs einzelner durchs Ausland durchschnittener Landestheile bezweckt, darf, nach dem inzwischen eingekommenen hohen Rescript vom 9. Mai d. J. Nr. 6448, keineswegs auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden, wo inländische Güter von einem Ort durch ausländisches Gebiet nicht direct an einen andern Ort im Lande versendet werden, sondern ohne eine directe Bestimmung für einen inländischen Absatzort in das Ausland gehen, und daselbst späterhin erst die Bestimmung für das Inland wieder erhalten und zurückgebracht werden, als in welchen Fällen, ganz nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift, bei der Ausfuhr der Ausgangszoll, und bei der Wiedereinfuhr der Eingangszoll, ohne einige Rückvergütungs-Ansprache, entrichtet werden muß.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Durlach, Rastatt und Offenburg den 2. September 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
J. A. d. Directors,	Frhr. v. Lassolaye.	Holzmann.
Blum.		vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 72 Seite 547.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 269. Neckar-Kreisdirectorium v. 4. Juli 1815 Nr. 13277.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 670. See- u. Donau-Kreisdirectorium v. 12. Juni 1815 Nr. 7240.

Nr. 1655.

Die Veraccisung des aus Holzäpfeln, Holzbirnen und anderem wilden Obst bereiteten Essigs betr.

(Nr. 12457.)

Vermöge hoher Finanzministerial-Verfügung vom 23. Mai d. J. Nr. 7061 ist der aus Obstwein bereitete Essig der nämlichen Accise wie der Obstwein unterworfen. Es findet auch in der Veraccisung kein Unterschied Statt, der Essig mag aus zahmem oder wildem Obst zubereitet seyn.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 2. September 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
J. A. d. Directors,	Frhr. v. Lassolaye.	Holzmann.
Blum.		vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 72 Seite 547.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 57 S. 684. Dreisam-Kreisdirectorium vom 27. Juni 1815 N. 9661.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 694. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 26. Juni 1815 Nr. 7734.

Nr. 1656.

Erläuterung.

(Nr. 12495.) Auf die Anfrage: „Ob die Confiscationsstrafe bloß den Eigenthümer, der die Waare verordnungswidrig abladet, trifft, oder auch den Nichteigenthümer, der als Commissionär handelt,“ hat das hochpreißliche Finanzministerium sub Nr. 10333 und 10334 vom 1. Aug. d. J. erläutert:

Der Artikel 8 des §. 107 der Zollordnung ist mit dem Artikel 7 in Verbindung zu setzen, und demnach setzt die Strafe der Confiscation eine wirkliche Defraudation, nämlich den Absatz von Waaren, die als Transitgut angegeben waren, voraus, indem man nicht wohl annehmen kann, daß der Gesetzgeber an die bloße Versäumniß einer Formalität die Confiscationsstrafe habe knüpfen wollen. Die Strafe des vierfachen und resp. zweifachen Eingangszolls trifft die Wirthe, Handelsleute und andere Personen, welche solche Waaren bei sich aufnehmen. Da aber nach den spätern Gesetzen durch die Confiscation das Maaß aller Strafen erschöpft seyn soll: so cessirt die Strafe des vier- oder zweifachen Zolles in allen Fällen, wo diejenigen, welche die Waaren in Empfang nehmen (die Abladung zulassen), zugleich die Eigenthümer sind, indem sie alsdann als Defraudanten mit der Confiscation der Waaren bestraft werden müssen; welches sämmtlichen Aemtern und den Oberzollinspectionen zur Nachachtung hiermit eröffnet wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 4. September 1815.

Die Directoren des

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. A. d. Directors, Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 72 Seite 547.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 75 S. 959.

Dreisam-Kreisdirectorium vom 29. August 1815 Nr. 13384.

Nr. 1657.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(Nr. 4212 I. Sen.) Den Verkauf der gedruckten Vollmachts-Exemplarien betr.

Da mehrere Sachwalter bei ihren Vollmachten selbst gewählter Formen sich bedienen, höchsten Orts aber, vermög der geheimen Rathsentschließung vom 27. August 1804, dafür eine bestimmte Formel vorgeschrieben ist, wornach die gefertigten Exemplarien bei dießseitiger Expeditur eingerichtet sind, so werden sämmtliche Obergerichts-Advocaten angewiesen, in Zukunft die neuern Vollmachts-Exemplarien, welche mit 15 kr. Stempel bezeichnet sind, immer, wenn sie derselben bedürfen, bei der hofgerichtlichen Expeditur in Empfang zu nehmen.

Mannheim den 4. September 1815.

Frhr. v. Zyllnhard. Stein.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 72 Seite 365.

Nr. 1658.

Die Einfuhr der Schlachtviehäute aus dem Elsaß in dielsseitige Lande betr.

(Nr. 12597.)

Da nach den von mehreren Seiten eingekommenen offiziellen Nachrichten die im Elsaß ausgebrochene Rindviehseuche sogleich in ihrem Entstehen getilgt und unterdrückt worden seyn soll, auch sich zur Zeit keine Spuren mehr davon äußern, hat das hochpreißliche Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, die von Seiten großherzoglicher Sanitäts-Commission mit Genehmigung gedachten hohen Ministeriums unterm 5. August d. J. erlassene Verordnung, durch Beschluß vom 24. v. M., dahin abzuändern, daß gegen Beibringung unverdächtiger und von dem dazu aufgestellten Militär-Sanitäts-Personale ausgefertigten Gesundheits-Zeugnisse die Einfuhr vom Rindvieh, Fleisch, Hörner, Klauen, Häute, Unschlitt und dergleichen zur Zeit wieder gestattet werde. Diese Ge-

sundheits-Zeugnisse dürfen aber nicht bloß im Allgemeinen abgefaßt seyn, sondern müssen jedesmal die bestimmte Ansicht und das Signalement des eingeführt werdenden Viehes, die Zahl der Häute ꝛc. enthalten, damit jedem Unterschleife möglichst vorgebeugt werde.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und den Aemtern, so wie den übrigen untergebenen Polizeibehörden, aufgegeben, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die besagten Gesundheits-Zeugnisse genau nach der Vorschrift dieses hohen Ministerialbeschlusses gefertigt sind.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 5. September 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. A. d. Directors, Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 72 Seite 548.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 71 S. 889.

Dreisam-Kreisdirectorium v. 31. August 1815 Nr. 13554.

Nr. 1659.

Erläuterung.

(Nr. 12194.) Zufolge hohen Beschlusses des großherzogl. Finanzministeriums vom 1. v. M. Nr. 10320 wird, in Beziehung auf die im Anzeigeblatte Nr. 50 vom 24. Juni d. J. über die Lagerung der bloß transitirenden Weine in Privatkellern erschienene Directorial-Verfügung, andurch bekannt gemacht, daß die Art. 3 bemerkte Abgabe von 30 kr. für ein Fuder zu verstehen sey.

Konstanz und Villingen den 9. September 1815.

Die Directoren des

See- und Donau-Kreises.

Hofer. Frhr. v. Haimb.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 76 Seite 1058.

Nr. 1660.

Kundmachung.

(Nr. 12195.)

Das großherzogliche Ministerium der Finanzen hat durch Beschluß vom 10. v. M. Nr. 10718 über die Ausfuhr der Armee-Lieferungsgegenstände verordnet:

Die Befugniß, für die Ausfuhr von Armee-Lieferungsgegenstände Freischeine auszustellen, ist nur den Kreisdirectorien eingeräumt. Die Lieferanten, welche sich um solche bewerben, haben sich bei den Kreisdirectorien zu melden, die Ausfuhrartikel nach Gattung und Quantität namhaft zu machen, und die Ausfuhrstationen anzuzeigen, worauf die Directorien mit Ausfertigung der Freischeine gleichzeitig an die betreffenden Zollämter die erforderliche Weisung erlassen. Die Zoller vom Orte der Ausfuhr haben die Scheine bei der Ankunft der ersten Ladung zur Hand zu nehmen, darauf die noch abgehenden Artikel zu notiren, und nicht mehr dergleichen Güter zollfrei auspassiren zu lassen, als worauf der vom Kreisdirectorio ausgestellte Freischein lautet.

Daß eigentliche Militär-Effecten, welche ohnehin gewöhnlich mit militärischer Escorte geführt werden, der Freischeine nicht bedürfen, sondern als Militärgut überall frei passiren, bedarf keiner Erinnerung. Was andurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz und Villingen den 9. September 1815.

Die Directoren des

See-	und	Donau-Kreises.
Hofer.		Frhr. v. Haimb.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 76 Seite 1058.

Nr. 1661.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 18644.) Den Ausschlag der Flußbaukosten betr.

Durch Rescript hochpreißlichen Finanzministeriums vom 29. v. M. Nr. 11485 wurde zu Bestreitung der Rhein- und

Neckarufer-Baukosten im Umfange des Neckar-Kreises für das Rechnungsjahr $18^{15}/_{16}$ auf hundert Gulden des neuen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capitals ein halber Kreuzer ausgeschlagen, welcher mit den durch Rescript vom 13. Juli l. J., Regierungsblatt **XI.** Stück, an ordentlicher Steuer ausgeschlagenen fünf und zwanzig Kreuzer in einer Summe zu entrichten ist, wogegen für das Rechnungsjahr $18^{15}/_{16}$ keine besonderen Ausschläge für den Chausseebau, das Sicherheitspersonale, für unvorherzusehende Fälle, die Zucht-, Corrections-, Irren- und Siechenhäuser, die Amtscassen und Kriegssteuer mehr Statt finden, indem die hiezu erforderlichen Gelder in obiger Summe schon begriffen sind.

Mannheim den 11. September 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 75 Seite 387.

Nr. 1362.

Bekanntmachung.

(Nr. 12229.)

Nach erhaltener Eröffnung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 4. September d. J. Nr. 5952 ist, in Folge der neuern politischen Verhältnissen, die französische Regierung wieder in ihre volle Amtswirksamkeit eingetreten, nach welchen somit auch das Paßwesen in seine vorige Form mit der einzigen Beschränkung zurückgekehrt ist, daß von Seite des k. k. östreichischen Gouvernements wegen der nöthigen Polizeiaufsicht die Pässe der über die Grenzen des Gouvernements-Gebietes-Reisenden durch den Gouvernements-Commissärs vidirt werden sollen; welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmen der betreffenden Behörden in Fällen bekannt gemacht wird.

Konstanz den 12. September 1815.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Hofer. Reischbacher

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 76 S. 1[illegible]

Nr. 1663.

Kundmachung.

(Nr. 12349.)

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern katholische Kirchen-Section hat unterm 19. vorigen Monats Nr. 8893 anher eröffnet, daß die Obligationen einer Kirchenstiftung, nach Maaßgabe der General-Verordnung, nicht in den Händen des Verrechners beruhen dürfen, aber auch nicht in Verwahrung des Amts zu nehmen, sondern in die mit 3 Schlössern zu versehende, in dem Pfarrhaus zu hinterstellende Heiligenküste zu verwahren sind, wozu ein Schlüssel dem Pfarrer, einer dem Ortsvorsteher und einer dem Verrechner zuzustellen ist.

Hiernach ist sich alsbald bei allen Kirchenstiftungen zu benehmen, wobei sämmtliche Bezirksämter des See-Kreises angewiesen werden, über den Vollzug binnen 3 Monaten Anzeigsbericht anher zu erstatten.

Konstanz den 14. September 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des See-Kreises.

Hofer. vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 77 S. 1073.

Nr. 1664.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 18961.) Den Salzpreis betr.

Man hat aus verschiedenen Gegenden des Kreises vernommen, daß die Salzauswieger, welche bei dem Salzdebit keinen hinlänglichen Gewinn zu haben glauben, unter dem Bedrohen nicht mehr auszuwiegen, die Gemeinden zu Bewilligung höherer Preise, als z. B. $5\frac{1}{4}$ oder gar $5\frac{1}{2}$ Kreuzer per Pfund, zu bewegen wissen, wodurch alsdann die höchste Intention und aller Vortheil der mit den Salzadmodiatoren abgeschlossenen Bedienungen zum Nachtheil der großherzogl. Unterthanen vereitelt wird. Man findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Aemter, mit Ausnahme des Stadtamts

Mannheim, auf diesen Mißbrauch mit der Weisung aufmerksam zu machen, strenge darauf zu wachen, daß die Salzstättler entweder um den bestimmten Preis zu 5 Kreuzer per Pfund auswiegen, oder aber augenblicklich allen Verkauf einstellen und ihren Vorrath der Admodiation zurück, oder denen von letzterer an ihre Stelle ernannt werdenden Auswiegern ausliefern. Man erwartet um so viel mehr, daß die sämmtlichen Aemter dieser Willkühr nicht länger nachsehen werden, als die Admodiatoren die Verbindlichkeit übernommen haben, so viel Salzstätten, wo das Salz in dem bedungenen Preise ausgewogen wird, zu errichten, daß jede Gemeinde in einer Entfernung von höchstens zwei Stunden ihren Bedarf erhalten kann, wornach also, wenn die Auswieger mit dem ihnen überlassenen Gewinn nicht zufrieden sind, die Admodiation, keineswegs aber die Consumenten, zu ihrer Schadloshaltung verpflichtet sind.

Mannheim den 15. September 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 75 Seite 388.

Nr. 1665.

(K.D.Nr. 14347.) Die großherzoglichen Verrechnungen, die Verrechnungen der Grundherren, der besondern Landesinstitute, Corporationen, Stiftungen und Gemeinden werden, da schon häufig Recognitionen über die von ihnen bezahlt werdenden fiten Geld- und Naturaliengehalte und Pensionen irrig hieher eingereicht worden sind, unter Hinweisung auf den §. 1 der hohen Verordnung vom 18. Mai d. J. im Regierungsblatt Nr. 9, aufmerksam gemacht, solche Recognitionen an die Obereinnehmerei des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit dem Betrag der Besoldungssteuer, für deren Abzug die Verrechner verantwortlich sind, abzuliefern.

Die Obereinnehmereien des Kreises werden die Vorschrift in dem erwähnten Regierungsblatt §. 1 Satz 6 Seite 64 in

Anwendung bringen, wenn ihnen die Anzeigen der Verrechner über ihre abzureichende fixe Geld- und Naturalbesoldungen und Pensionen nicht zugekommen, und die hieraus abfallende ausserordentliche Kriegssteuer für das bereits mit dem 1. August d. J. verfallene erste Quartal nicht abgeführt worden seyn sollte.

Freiburg den 15. September 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 74 Seite 937.

Nr. 1666.

Die Einverleibung der Gemarkung Dettenheim zur Gemarkung der Gemeinde Liedolzheim betr.

(Nr. 13155.)

Durch Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern Oeconomie-Commission ist die ganze vormalige Gemarkung Dettenheim der Gemarkung der Gemeinde Liedolzheim in der Art einverleibt worden, daß der jetzige Dettenheimer Hof eben so, wie die übrige vormalige Dettenheimer Gemarkung, dem Ortsgericht zu Liedolzheim auch hinsichtlich der Grund- und Pfandbücher und des Waisengerichts zugetheilt ist; welches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach den 15. September 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
In Abwesenheit des Kreisdirectors.

Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 77 Seite 589.

Nr. 1667.

Die Rindviehseuche im Elsaß betr.

(K.D.Nr. 14498.)

Auf die in das großherzogliche Ministerium des Innern gekommene offizielle Anzeige, daß im Elsaß die Rindviehseuche

immer noch herrsche, und vorzüglich in Naudorf bei Selz, Rodern und dortiger Gegend große Verwüstungen anrichte, und stark um sich greife, und daß die Krankheit in der Lungenfäule und Uebergalle bestehen solle, und so schnell wirke, daß das befallene Vieh, welches Abends noch gesund scheine, Morgens schon todt sey, hat hochdasselbe, mittelst Rescripts vom 11. d. Nr. 6257, die durch das Anzeigeblatt vom 6. September l. J. Nr. 71 bekannt gemachte hohe Verfügung vom 24. August d. J. Nr. 5754 als aufgehoben und unwirksam erkläret, und dagegen verordnet: daß die durch das Anzeigeblatt vom 19. August l. J. Nr. 66 bekannt gemachte Verfügung vom 5. des nämlichen Monats Nr. 1192 in ihre volle Wirkung zurücktrete.

Es wird daher dieses andurch öffentlich bekannt gemacht, und den sämmtlichen dießseitigen Aemtern aufgetragen, für die genaue Befolgung der fraglichen Verfügung vom 5. v. M. sorgsam zu wachen, und unaufhaltsam die wirksamste Vorkehrung zu treffen, daß aller Viehverkehr mit dem Elsaß, und in dieser Hinsicht alle Communication, bis auf weitere Anordnung aufhöret, und diesem zu Folge die strengste Sperre anzulegen, und die Einfuhr von Rindvieh, Fleisch, Hörner, Klauen, Häute, Unschlitt u. dgl., ohne Unterschied, von welchem Armeecorps sie herkommen, schärfest zu verbieten.

Freiburg den 19. September 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
Henzler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 75 Seite 953.

Nr. 1668.

Die ordnungsmäßige Abhaltung der Industrieschulen betreffend.

(Nr. 13470.)

Man hat aus den über den Zustand der Industrieschulen im Jahrgange 1814—1815 erhobenen Berichten zu bemerken

Gelegenheit gehabt, daß der vorschriftmäßigen Haltung dieser Schulen oft sehr unbedeutende Anstände entgegengesetzt worden, und hiedurch dieselben entweder gänzlich unterblieben sind, oder sehr spät angefangen haben, wodurch der Zweck gänzlich verfehlt wurde. Bei dem herannahenden Zeitpunct zu Anfang des Unterrichts für 1815—1816 findet man daher für nöthig, sämmtliche Aemter und Decanate hierauf aufmerksam zu machen und zur gemeinschaftlichen Mitwirkung aufzufordern, damit sie die Ortsvorgesetzten zum Vollzuge dieser Anordnung anhalten, die etwaigen Anstände aber, so weit nicht bereits aus besonderen Gründen höhere Dispensation vorliegt, unverzüglich erledigen.

Durlach, den 20. September 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
In Abwesenheit des Kreisdirectors.
Blum. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 77 Seite 590.

Nr. 1669.

Die Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich über die bisherige Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und, in Erwägung der durch das Staats-Interesse selbst bedingten Nothwendigkeit, den Dienern der Kirche und öffentlichen Lehranstalten eine standesmäßige Sustentution zu sichern, gnädigst zu beschließen geruht:

1) Die Diener der Kirchen und der öffentlichen Lehranstalten können zur Versteuerung ihrer Dienstwohnungen, Güter und Gefälle nur in so weit angezogen werden, als das Steuercapital dieser Objecte, nach Hinzuschlagung des fünfundzwanzigfachen Betrags des übrigen mittlern Diensteinkommens, den fünfundzwanzigfachen Betrag der in dem

folgenden Artikel bestimmten standesmäßigen Sustentation übersteigt.

2) Die standesmäßige Sustentation, alle Nutzungen eingerechnet, soll bestehen:

für einen Lehrer an Trivialschulen in	300 fl.
für einen Lehrer an höhern Schulen	800 =
für Beneficiaten und Curatcapläne	400 =
für katholische Pfarrer	600 =
für protestantische Pfarrer	800 =
für Capläne und Vicarien, welche katholische oder protestantische Pfarrer halten müssen, in .	300 =

3) Das Dienst-Einkommen, so weit es nicht aus Häusern, Gütern und Gefällen abfließt, muß im mittlern Betrag von den Jahren 1800 bis 1809 fatirt werden.

Die Naturalien müssen mit den Preisen in Rechnung kommen, welche bei der Steuerperäquation regulirt worden sind.

4) Diese Dispositionen beziehen sich nur auf die Besteuerung **in ordinario**, zu ausserordentlichen Steuern, und besonders zu den Landeskriegslasten und Schuldentilgungs-Steuern, sind die Pfarr- und Schuldienste mit dem ganzen Steuercapital anzuziehen.

Zu Vollziehung dieses höchsten Befehls wird andurch Folgendes verordnet:

a) Jede Obereinnehmerei hat unverzüglich die angebogene Tabelle über die Pfarr- und Schuldienste ihres Bezirks aufzustellen, und längstens innerhalb 4 Wochen dem Kreisdirectorio vorzulegen.

b) Da die Fatirung der Pfarr- und Schuleinkünfte, so weit sie nicht aus catastrirten Wohnungen, Gütern und Gefällen bestehen, für dieses Jahr mit derjenigen Zuverlässigkeit nicht zu Stande kommen kann, wie es wegen künftiger Regulirung des Steuercapitals der Pfarr- und Schuldienste nothwendig ist; so haben die Pfarrer und Schulmeister innerhalb 14 Tagen auf Pflicht und Gewissen der Obereinnehmerei schriftlich zu declariren, wie hoch sich ihr Diensteinkommen außer dem Ertrag der in der Grund- und Häusersteuer liegenden Objecte belaufe, unter dem Präjudiz, daß ihnen nach

Ablauf dieses Termins sonsten das ganze Grund- und Häuser-steuer-Capital zur vollen Versteuerung werde belassen werden.

c) Die Pfarrer, welche Capläne oder Vicarien zu halten verpflichtet sind, müssen dieses innerhalb gleicher Frist der Obereinnehmerei schriftlich anzeigen, unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf dieser Frist auf ihre Eingaben keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Capläne und Vicarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig gehalten werden müssen, sondern bloß wegen Alter, Kränklichkeit und andern Verhältnissen, oder weil der Pfarrer den Dienst nicht selbst versieht, gehalten werden, kommen in keine Betrachtung.

d) Von dem Grund- und Häuser-Capital, welches nach Colonne 8 der beigebogenen Tabelle, in Gemäßheit des höchsten Willens, von der ordinären Besteurung frei bleiben soll, sind die Pfarrer und Schulmeister in Besoldungssteuer mit 8 kr. per 100 fl. Capital zu bezahlen schuldig, wogegen denselben vom gleichen Betrag die Befreiung von der ausgeschriebenen Steuer von 25 kr. zu gut kommen muß, daher denselben 17 kr. per 100 fl. von dem in der achten Colonne stehenden Steuer-Capital zu vergüten, oder an dem, was sie nach dem dießjährigen Hebregister zu bezahlen haben, gutzuschreiben sind. Wegen dieses Abgangs haben die Ober- und Untereinnehmer dasjenige zu beobachten, was die Instruction vom 20. Juni über das Ausschreiben, die Erhebung und Verrechnung der directen Steuern vorschreibt.

Wegen den für die Zukunft zu verfassenden genauen Fassionen über die Einkünfte der Pfarr- und Schuldienste wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben für die ungesäumte Publication und den schleunigen Vollzug vorstehender Verordnung zu sorgen, und innerhalb 6 Wochen Abschriften der ertheilten Abgangsdecreturen anher einzusenden.

Carlsruhe den 26. September 1815.

Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Frhr. v. Seusburg. vdt. Hugo.

Obereinnehmerei Rastadt.

Verzeichniß über die den Pfarr- und Schuldiensten, in Gemäßheit der Verordnung des großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 26. September 1815, für dieses Jahr zu vergütenden Steuer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
Amt. Ort. Dienst.	Steuercapital des Dienstes nach dem General-Cataster.	25facher Betrag des der Grund- und Häusersteuer nicht unterworfenen Dienst-Einkommens.	Summa von 2. und 3.	25facher Betrag der normativmäßigen Sustentations-Summe.	Das Capital des Dienst-einkommens (4) übersteigt das Capital der normativmäßigen Sustentationssumme (5) um	Mithin behält d. Dienst ein Capital zu versteuern von	7 abgezogen von 2 ergibt sich das Capital des Dienstes, welches pro ordinario frei bleiben soll, mit	Von der Summe 8 beträgt die Rückvergütung à 17 kr. per 100 fl. Capital.		Rückvergütung für den Ort	
Amt Ettlingen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ettlingen.											
Katholische Pfarrei mit zwei Kaplänen	50000	4530	54530	30000	24530	24530	30000	85	—		
Katholischer Schuldienst . .	15430	6200	21630	7500	14130	14130	1300	3	41		
Daxlanden.										88	41
Katholische Pfarrei	10000	4000	14000	15000	—	—	10000	28	20		
Katholischer Schuldienst . .	1850	2500	4350	7500	—	—	1850	5	14		
Bulach.										33	34
Katholische Pfarrei mit einem Kaplan	3000	24000	27000	22500	4500	3000	—	—	—		
Katholischer Schuldienst . .	2800	2000	4800	7500	—	—	2809	7	56		
										7	56

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nota.

Zu Colonne 2. Die Rundzahl des Total-Steuer-Capitals ist einzutragen

Zu Colonne 3. Das fatirte Diensteinkommen wird immer in ganzen Gulden angenommen, Kreuzer bis 30 fallen weg, über 30 werden für Einen Gulden angenommen; — das Capital des fatirten Einkommens muß sich immer mit Null endigen. Alle Einheiten bis 5 einschließlich fallen weg, für jede höhere Einheit wird 10 angenommen.

Zu Colonne 5. Der 25fache Betrag der normativmäßigen Sustentations-Summe ist

a) für einen Lehrer an Trivialschulen, für einen Caplan oder für Vicarius . . . . . 7500 fl.

b) für Curatcapläne und Beneficiaten . . . 10000 "

c) für katholische Pfarrer . . . . . 15000 "

d) für protestantische Pfarrer und Lehrer an höhern Schulen . . . . . 2000 "

Zu Colonne 6 und 7. So lange die Summe in der Colonne 6 die in der Colonne 2 nicht übersteigt, wird sie ohne weiters in die Colonne 7 übertragen, ist dieß aber der Fall, so kann nur die Summe in der Colonne 2 in die Colonne 7 übertragen werden.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 N. 89 S. 1257.

Nr. 1670.

Grosh. badische Amortisations-Casse.

Ziehungsliste der heute den 26. September 1815 durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1816, auf ihren resp. Zinstermin zahlbaren Amortisationscasse-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl	Gewinn auf 100 fl
1	6605	—	—	4	2473	—	—
2	3561	20	4	5	5358	30	6
3	3963	20	4	6	4022	—	—

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 100 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 100 fl.	Gewinn auf 100 fl.
7	9464	20	4	54	7194	—	—
8	8970	50	10	55	6219	30	6
9	6692	30	6	56	6927	—	—
10	7358	20	4	57	9661	100	20
11	4542	20	4	58	3006	30	6
12	6714	30	6	59	5704	—	—
13	5196	20	4	60	5355	20	4
14	459	30	6	61	1316	50	10
15	5046	30	6	62	6901	—	—
16	4790	30	6	63	2465	—	—
17	3563	—	—	64	2147	30	6
18	6495	—	—	65	6576	20	4
19	5217	—	—	66	6536	20	4
20	9958	100	20	67	8896	20	4
21	9414	20	4	68	7221	20	4
22	4036	30	6	69	9420	20	4
23	5187	—	—	70	4538	30	6
24	4236	20	4	71	9037	30	6
25	9254	20	4	72	1665	250	50
26	4215	100	4	73	1464	30	6
27	6514	30	6	74	8486	—	—
28	237	20	4	75	45	—	—
29	4208	20	4	76	965	—	—
30	8201	30	6	77	8801	20	4
31	8074	—	—	78	2163	30	6
32	5573	—	—	79	1879	30	6
33	9007	—	—	80	2156	30	6
34	3889	—	—	81	9431	100	20
35	6198	30	6	82	7014	20	4
36	2371	—	—	83	7793	20	4
37	4671	—	—	84	1771	30	6
38	3913	30	6	85	7255	20	4
39	7018	20	4	86	7519	30	6
40	4084	30	6	87	6180	30	6
41	8334	30	6	88	2685	20	4
42	3719	30	6	89	8787	20	4
43	1142	30	6	90	8282	20	4
44	9997	20	4	91	8215	30	6
45	1381	—	—	92	3631	30	6
46	1138	20	4	93	6074	30	6
47	4972	30	6	94	3079	20	4
48	5329	30	6	95	5484	30	6
49	7987	30	6	96	4517	30	6
50	3373	—	—	97	9646	20	4
51	8171	—	—	98	7556	20	4
52	7383	20	4	99	4711	20	4
53	7045	—	—	100	4200	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
101	4773	20	4	148	1351	—	—
102	8912	30	6	149	9953	20	4
103	5678	—	—	150	8405	20	4
104	7181	20	4	151	1196	20	4
105	4628	—	—	152	5389	20	4
106	6931	—	—	153	3521	20	4
107	7838	—	—	154	2791	30	6
108	4875	—	—	155	3576	20	4
109	3116	—	—	156	7368	30	6
110	4326	20	4	157	7736	20	4
111	3447	30	6	158	8758	20	4
112	8155	30	6	159	9951	—	—
113	1045	20	4	160	3134	—	—
114	8179	—	—	161	9572	50	10
115	7259	20	4	162	2170	20	4
116	8393	—	—	163	8749	30	6
117	9175	—	—	164	3297	—	—
118	1596	—	—	165	1431	20	4
119	6619	20	4	166	7731	20	4
120	4314	30	6	167	1593	—	—
121	6665	—	—	168	249	20	4
122	4414	20	4	169	7463	30	6
123	2048	20	4	170	1245	20	4
124	2432	—	—	171	2858	20	4
125	5309	—	—	172	9991	50	10
126	6860	20	4	173	6737	—	—
127	493	30	6	174	6197	—	—
128	8553	—	—	175	1884	20	4
129	2396	—	—	176	9504	—	—
130	3458	20	4	177	3693	20	4
131	5733	20	4	178	676	20	4
132	4362	—	—	179	5308	—	—
133	5151	50	10	180	6162	30	6
134	3352	—	—	181	2110	20	4
135	9744	30	6	182	9247	30	6
136	6544	20	4	183	4168	—	—
137	9084	30	6	184	6381	—	—
138	8012	20	4	185	6952	20	4
139	292	20	4	186	1237	20	4
140	6853	—	—	187	7069	20	4
141	8658	20	4	188	7335	30	6
142	2537	30	6	189	9788	30	6
143	2336	20	4	190	9750	20	4
144	1331	20	4	191	386	—	—
145	6214	—	—	192	9669	—	—
146	2439	20	4	193	6390	20	4
147	7826	20	4	194	7176	20	4

Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.	Ziehungs-Nro.	Nro. d. Obligationen.	Gewinn auf 500 fl.	Gewinn auf 100 fl.
195	8398	20	4	238	1300	—	—
196	1031	20	4	239	5127	30	6
197	7822	30	6	240	8694	—	—
198	2280	—	—	241	9402	—	—
199	2892	20	4	242	5214	—	—
200	2013	30	6	243	831	20	4
201	4993	20	4	244	2729	—	—
202	7352	20	4	245	5757	50	10
203	2867	20	4	246	3514	—	—
204	5377	20	4	247	5044	30	6
205	4383	20	4	248	3353	20	4
206	4964	20	4	249	1974	—	—
207	3709	—	—	250	4122	20	4
208	5491	—	—	251	5764	30	6
209	4941	20	4	252	2845	—	—
210	5346	—	—	253	2073	20	4
211	3982	20	4	254	823	20	4
212	5860	—	—	255	4648	—	—
213	4487	—	—	256	8319	20	4
214	7897	20	4	257	5352	50	10
215	7013	—	—	258	953	—	—
216	7700	20	4	259	8872	—	—
217	7730	—	—	260	6847	—	—
218	8683	—	—	261	7336	20	4
219	1353	20	4	262	7030	—	—
220	6789	—	—	263	2449	20	4
221	6304	—	—	264	212	20	4
222	465	—	—	265	1426	—	—
223	4684	20	4	266	3900	—	—
224	4838	1600	320	267	7152	20	4
225	3923	—	—	268	6720	—	—
226	2687	20	4	269	8556	20	4
227	8135	20	4	270	5955	20	4
228	4274	20	4	271	4439	30	6
229	5840	—	—	272	9621	600	120
230	7087	30	6	273	1797	20	4
231	6354	—	—	274	7979	20	4
232	2445	20	4	275	3094	20	4
233	9972	—	—	276	832	—	—
234	3436	30	6	277	1470	20	4
235	8065	20	4	278	5575	—	—
236	1012	—	—	279	9996	30	6
237	9039	20	4	280	3387	20	4

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 80 S. 1037.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 83 Seite 1177.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enz-Kreises 1815 N. 78 S. 595.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 78 S. 405.

Nr. 1671.

Die Einführung von Postbüchern in den grossh. Landen betr.

Das Publicum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß auf Befehl des Gouvernements auf sämmtlichen Poststationen des Großherzogthums Baden ein Postbuch errichtet worden, worin jeder mit Extrapost Reisende seine etwaigen Beschwerden und Rügen nach den darin etablirten Columnen einschreiben, und solche daher zur Kenntniß und Untersuchung der vorgesetzten Behörde bringen kann.

Durlach den 27. Sept. 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
In Abwesenheit des Kreisdirectors.
Blum. vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 79 Seite 607.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 78 Seite 408. Neckar-Kreisdirectorium vom 25. Sept. 1815 und Nr. 81 Seite 421. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 30. Sept. 1815 Nr. 12232.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 80 S. 1033. Dreisam-Kreisdirectorium vom 30. Sept. 1815 Nr. 15113.

Nr. 1672.

Die Decretur von Diäten betr.

(Nr. 13935.)

Es besteht zwar schon längst die Verordnung, daß Diäten und Kosten in Dienstgeschäften und Aufträgen nur von der vorgesetzten höhern Behörde decretirt werden können. Da man jedoch wiederholt bemerkt hat, daß diese Anordnung nicht befolgt, sondern derartige Kosten von den Aemtern ohne weitere Legitimation vorzüglich auf die Gemeinden zur Zahlung assignirt werden, so findet man nöthig, nicht nur die bereits bestehende Verordnung zur genaueren Befolgung in Erinnerung zu bringen, sondern noch weiter zu verordnen, daß die Amtsrevisorate bei Revision der Gemeinderechnungen

alle derartige Ausgabsposten den Verrechnern zu Receß zu schreiben, und solche zu Wahrung vor eigenem Nachtheil dahin zu instruiren haben, daß alle solche nicht gehörig decretirten Zettel, bei Vermeidung der Selbstzahlung, nicht anzunehmen sind.

Durlach den 29. Sept. 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 80 Seite 613.

Nr. 1673.

Directorium des Neckarkreises.

(Nr. 20166.)

Durch frühere Wahrnehmung, daß gegen das schon bestehende Verbot manche Unterthanen sich anmaßen, von dem durchziehenden Militär Fourage, Lebensmittel, Kleidungsstücke und dergleichen anzukaufen, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter anzuweisen, die Unterthanen durch die Ortsvorstände dießfalls mit dem Bedrohen warnen zu lassen, daß im Betretungsfalle die Confiscation solcher angekauften Sachen zum Besten der Kreiskriegskosten-Casse unnachsichtlich erfolgen werde.

Mannheim den 30. Sept. 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreises 1815 Nr. 79 Seite 413.

Nr. 1674.

Die zollbare Einfuhr des Reisigs und der Wellen betr.

(Nr. 14120.)

Die über die Zoll- oder Nichtzollbarkeit von eingehendem Reisig und Wellen vorgekommenen Anstände zu beseitigen,